



Ravensburg, 15.06.21

Hygieneplan
für die Musikschule Ravensburg e. V.
vom 13.5.2020
In der Fassung vom 14.06.2021
anlässlich der Corona-Pandemie
„Hygieneplan Corona-Pandemie“

INHALT

1. Einleitung / Grundsätzliches
2. Meldepflicht
3. Persönliche Hygiene
4. Zugänge
5. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Eingangs- und Wartebereiche, Fluren und Gänge, Verwaltungs- und sonstige Räume
6. Musikschulunterricht
7. Risikogruppen
8. Verwaltung
9. Reinigung
10. Hygiene im Sanitärbereich
11. Abfallentsorgung
12. Verantwortlichkeit und Unterweisung
13. Sonstiges
Anlagen

1. GRUNDSÄTZLICHES

Dieser „Hygieneplan Corona-Pandemie“ ist durch die Leitung der Musikschule Ravensburg e. V. gemeinsam mit dem Träger der Musikschule Ravensburg e. V. am 11.5.2020 veröffentlicht worden. Ihm zu Grunde liegen die Hygienehinweise des Kultusministeriums sowie die aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg.

Der vorliegende Hygieneplan enthält die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz. Die Musikschulleitung, sämtliche an der Musikschule tätige Lehrkräfte und Verwaltungsmitarbeitende sowie die für die Musikschule auf freiberuflicher Basis tätigen Musikpädagogen und Musikpädagoginnen (Honorarkräfte) gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Musikschülerinnen und Musikschüler sowie ihre Begleitpersonen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Musikschule, die Musikschulträger, alle Musikschülerinnen und Musikschüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Musikschule arbeitenden oder sich aufhaltenden Personen haben diese Hygienebestimmungen, die Anweisungen und Verlautbarungen der Gesundheitsbehörden sowie die Anweisungen der Musikschulleitung zur Wahrung der Hygiene und des Infektionsschutzes an der Musikschule Ravensburg e. V. und somit in allen Räumlichkeiten, in denen der Unterricht der Musikschule Ravensburg e. V. stattfindet, zu befolgen. Sie sind darüber hinaus angehalten, die aktuellen Hygienehinweise des Robert Koch-Instituts (www.rki.de) zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind alle Mitarbeitenden, die Musikschülerinnen und Musikschüler, deren Eltern und Erziehungsberechtigte, sowie alle weiteren regelmäßig an der Musikschule arbeitenden oder sich aufhaltenden Personen jeweils auf geeignete Weise zu unterrichten. Die Vorgaben zum Infektionsschutz und zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung und h§ 1 Absatz 2 der Corona-VO der Landesregierung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Der „Hygieneplan Corona-Pandemie“ der Musikschule Ravensburg e. V. gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Musikschulleitung.

2. MELDEPFLICHT

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Musikschulleitung, dem Träger der Musikschule und dem Gesundheitsamt unverzüglich in einer Erstmeldung unter info@musikschule-ravensburg-e-v.de zu melden.

3. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist die Übertragung vor allem auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich.

Wichtige Hygienemaßnahmen

- Bei Krankheitsanzeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust von Geschmacks- bzw. Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten. Das Unterschreiten dieser 1,5 Meter ist ausschließlich und für alle Fachbereiche nur im Ausnahmefall und mit medizinischer Maske oder FFP-2-Maske gestattet.

- Bei m Unterricht von Blasinstrumenten sowie beim Gesangsunterricht ist ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen den beteiligten Personen einzuhalten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene bei Betreten aller Gebäude, in denen die Musikschule Ravensburg e. V. ihren Unterricht gibt (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nase-Schutzmaske; nach dem Toiletten-Gang; nach Betreten des Unterrichtsraums).
- Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- Mund-Nasen-Schutz: Das Betreten aller Gebäude, in denen der Unterricht der Musikschule Ravensburg e. V. stattfindet, ist nur mit einem medizinischen Maske oder einer FFP-2-Maske erlaubt. Bis auf den Unterricht in Blasinstrumenten und im Gesangsunterricht ist das Tragen der v.g. ebenfalls verpflichtend.

4. Folgende Zugangsregeln haben ab sofort zu allen Gebäuden und Räumen und somit zu den Angeboten der Musikschule Ravensburg e. V. Gültigkeit. Sie sind Teil der einschlägigen Corona-Verordnungen.

- Schülerinnen und Schüler der Fächer Musikgarten I & II, Musikspatzen und Musikalische Früherziehung der Musikschule Ravensburg e. V. dürfen unter Einhaltung der vorgenannten A-H-A-Regeln die Gebäude, Räume und somit die Angebote der Musikschule Ravensburg e. V. besuchen. Es besteht keine Testverpflichtung. Das gilt für alle Kinder (auch wenn sie bereits das 6. Lebensjahr vollendet haben), die den Kindergarten bzw. die Kindertagesstätte besuchen.
- Schülerinnen und Schüler aller übrigen Fächer sowie nötige Begleitpersonen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr haben nur unter Einhaltung folgender Regelungen Zutritt:
 - **mit aktuellem, schriftlich bestätigten Schnelltest** (nicht älter als 60 Stunden) **der allgemeinbildenden Schulen auf amtlichem Formular des Kultusministeriums Baden-Württemberg.** Es wird die **Vorgehensweise der jeweiligen allgemeinbildenden Schule akzeptiert** (Vorlage bei der jeweiligen Lehrperson),
 - **oder mit tagaktuellem, schriftlich bestätigten Schnelltest** (nicht älter als 24 Stunden) **eines offiziellen Testzentrumskein** (Vorlage bei der Lehrkraft),
 - **oder Bescheinigung einer vollständigen Impfung gegen das SARS-CoV2-Virus** (Vorlage bei der Lehrkraft),

- oder amtliche Bescheinigung der Genesung von einer Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus nicht älter als 6 Monate (Vorlage bei der Lehrkraft).
 - Selbsttests werden nicht akzeptiert.
 - Eltern, die Ihre Kinder zu den Musikspatzen oder zur Musikalischen Früherziehung bringen und über keinen tagaktuellen Test verfügen, geben ihre Kinder vor dem Gebäude in die Obhut der Lehrkraft.
 - Eine Teilnahme am Unterricht ist ohne die Vorlage einer der oben genannten amtlichen Bescheinigungen nicht möglich. Wir bitten dies in Bezug auf die Beaufsichtigung Ihrer eigenen Kinder sowie aller anderen am Unterricht beteiligten Personen unbedingt zu beachten!
- Zutrittsverbot
 - Für Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus wie Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen.
 - Fehlt einer der oben genannten Nachweise oder bei vorgenannten Corona typischen Symptomen dürfen wir leider keinen Zutritt gewähren!
- Zutritt zum Sekretariat in der Musikschule Ravensburg e. V., Friedhofstrasse2, 88212 Ravensburg
 - die nachstehenden Regelungen gelten für alle Personen, welche das Sekretariat der Musikschule Ravensburg e. V. besuchen wollen.
 - Zutritt mit tagaktuellem, schriftlich bestätigten Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) eines offiziellen Testzentrums, kein Selbsttest (Vorlage im Sekretariat),
 - oder Bescheinigung einer vollständigen Impfung gegen das SARS-CoV2-Virus (Vorlage im Sekretariat),
 - oder amtlicher Bescheinigung der Genesung von einer Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus nicht älter als 6 Monate (Vorlage im Sekretariat),
 - oder (betrifft Schülerinnen und Schüler) mit aktuellem, schriftlich bestätigten Schnelltest (nicht älter als 60 Stunden) der allgemeinbildenden Schulen auf amtlichem Formular des Kultusministeriums Baden-Württemberg. Es wird die Vorgehensweise der jeweiligen allgemeinbildenden Schule akzeptiert (Vorlage im Sekretariat).
 - Im Sekretariat ist die Angabe der persönlichen Daten für die Nachverfolgung möglicher Infektionsketten entweder über die LUCA-App oder über ein ausliegendes Formular verpflichtend.
- Zutrittsverbot
 - Für Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus wie Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen.
 - Fehlt einer der oben genannten Nachweise oder bei vorgenannten CORONA typischen Symptomen dürfen wir leider keinen Zutritt gewähren!
 - Für alle von der Musikschule Ravensburg e. V. für den Unterricht genutzten Gebäude und Räume werden tägliche Anwesenheitslisten geführt, in denen zur besseren Nachverfolgung von Infektionsketten die Personendaten hinterlegt sind. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass jederzeit und für alle betreffenden Gebäude nachzuvollziehen und dokumentiert ist, wer sich wann in welchem Unterrichtsraum aufgehalten hat.

- In allen Korridoren und Fluren sind Markierungen auf dem Boden und/oder an den Wänden für die Laufwege vorhanden, die so angeordnet sind, dass auch in engen Fluren kein Kontakt zustande kommt.
- Die vorhandenen Fahrstühle dürfen jeweils nur von einer Person pro Fahrt genutzt werden. Ausgenommen sind Personen, die (1) in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern und Kinder und Enkelkinder oder (2) in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben. In diesem Fall können maximal 2 Personen pro Fahrt den Fahrstuhl benutzen.

5. RAUMHYGIENE

- In allen Unterrichtsräumen sowie in Eingangs- und Aufenthaltsbereichen werden Hinweisschilder auf Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar und an entsprechenden Stellen angebracht.
- In allen Gebäuden, in denen die Musikschule Ravensburg e. V. Unterricht erteilt, bestehen entweder im Eingangsbereich oder in den entsprechenden Unterrichtsräumen Desinfektions- bzw. Händewaschmöglichkeiten.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Musikschulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. In den Unterrichtsräumen ist jeweils nach einer Unterrichtseinheit bzw. in der sich an jede Unterrichtseinheit anschließenden Pause von mindestens 5 Minuten eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird und sie somit wirkungslos bleibt.
- Im Lehrerzimmer und in den Räumen der Verwaltung ist mehrmals täglich eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist auch hier nicht ausreichend, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird und sie somit wirkungslos bleibt.
- Aus Sicherheitsgründen müssen verschlossene Fenster für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.
- Beide Türklinken der Tür zum jeweiligen Unterrichtsraum sind nach jeder Unterrichtsstunde und vor dem Eintritt der nächsten Schülerin / des nächsten Schülers zu reinigen.
- Ebenso sind mobile oder feststehende Trennwände (Plexiglas oder Duschvorhänge), die im Unterricht bei Blasinstrumenten und im Fach Gesang zum Einsatz kommen (siehe unten), nach jeder Unterrichtsstunde und vor dem Eintritt der nächsten Schülerin / des nächsten Schülers zu reinigen.
- Das regelmäßige Reinigen von stationären Instrumenten sowie das Desinfizieren von Türklinken nach jeder Unterrichtsstunde werden durch die Lehrkraft vorgenommen (Desinfektionsmittel wird durch die Musikschule Ravensburg e. V. zur Verfügung gestellt).

6. MUSIKSCHULUNTERRICHT

- Für den Musikschulunterricht werden ausschließlich ausreichend große Unterrichtsräume genutzt.
- Die Einhaltung des Mindestabstands von mindestens 1,5 m im Unterricht wird gewährleistet.
- Beim Unterricht mit Blasinstrumenten und im Fach Gesang ist ein Sicherheitsabstand von 2 m zwischen Schüler/in und Lehrkraft vorgeschrieben (siehe auch Hinweis zu Trennwänden weiter unten). Die Gesangs- und Blasrichtung erfolgt im 90° Winkel zu Schüler und Lehrer.
- Der Unterricht in den Fächern Gesang sowie Blasinstrumente findet ausschließlich in Unterrichtsräumen statt, in denen Lehrkraft und Schüler/in durch mobile oder feststehende Trennwände (Plexiglas oder Duschvorhänge) gegen Tröpfcheninfektion voneinander getrennt sind. Alle Unterrichtsräume, in denen Blasinstrumente oder Gesang unterrichtet werden, sind mit solchen mobilen oder feststehenden Trennwänden ausgestattet.
- Alle Unterrichtsräume, in denen Blasinstrumente oder Gesang unterrichtet werden, sind mit gesonderten und verschließbaren Plastikeimern auszustatten, in denen Kondenswasser, Speichel etc. der Schülerinnen und Schüler gesammelt wird, das/der im Unterricht anfällt. Die Eimer sind mit flüssigkeitsdichten Plastiktüten in angemessener Größe ausgekleidet und diese Plastiktüten mit Material (Holzspäne, Sand, Katzenstreu) versehen, dass das Kondenswasser etc. angemessen aufnehmen/aufsaugen kann. Die Plastiktüten sind täglich fachgerecht zu entsorgen.
- In dem Unterrichtsraum dürfen sich zur gleichen Zeit (abhängig von den durch das Land zugelassenen Formaten für den Präsenzunterricht) nur die Lehrkraft und der/die Schüler/in aufhalten, deren Unterricht aktuell stattfindet. Nur in begründeten Ausnahmefällen und abhängig von der jeweils geltenden Landesregelung zur Zahl der Personen, die sich zulässig gleichzeitig im Unterrichtsraum aufhalten können, dürfen sich außerdem eine oder mehrere Begleitpersonen zur gleichen Zeit im Raum aufhalten (z.B. im Unterricht mit Menschen mit Behinderung).
- Spätestens alle 60 Minuten wird eine 5 minütige Lüftungspause im Stundenplan eingeplant.
- Der/die Schüler*in darf den Unterrichtsraum erst betreten, wenn der/die vorherige/r Schüler*in den Raum verlassen hat.
- Alle Personen, die sich in den von der Musikschule Ravensburg e. V. für Unterricht genutzten Gebäude bewegen, haben außerhalb der Unterrichtsräume eine medizinische Maske oder eine FFP-2-Maske zu tragen. Zudem haben zugelassene Begleitpersonen auch in den Unterrichtsräumen eine medizinische Maske oder eine FFP-2-Maske zu tragen.
- Instrumente und Schlägel, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen dürfen während des Unterrichts nicht durch Unterrichtende und Schüler gemeinsam genutzt werden; Lehrkräfte verwenden eigene oder von der Einrichtung zur Verfügung gestellte Instrumente, Schlägel und Werkzeuge;
- Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken, etc. zwischen Lehrkräfte und Schüler*innen ist nicht gestattet.
- Die Lehrkräfte erhalten Einmalhandschuhe. Es bleibt aber ihnen überlassen, ob und zu welchen Tätigkeiten sie diese verwenden.

7. RISIKOGRUPPEN

- Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte werden besonders geschützt. Ihnen ist der Präsenzunterricht nicht gestattet. (Personen über 60 Jahre/Senioren, Personen mit Vorerkrankungen, Menschen mit Behinderung).
- Die Feststellung, ob ein/e Mitarbeiter/in der Musikschule oder eine für die Musikschule tätige Honorarkraft einer Risikogruppe angehört, sowie der Umfang bei Feststellung einer Zugehörigkeit erfolgt nach einem definierten Ablaufplan. Der Ablaufplan wird als Anlage 1 beigefügt.
- Lehrkräften, denen auf Grund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe und ärztlicher Prüfung der Präsenzunterricht nicht gestattet ist, sind angewiesen, online oder in anderen Formen des Fernunterrichts Musikschulunterricht zu erteilen. Sollte dies nicht möglich sein, werden sie vorübergehend anderweitig im Musikschulbetrieb eingesetzt.
- Zu einer Risikogruppe im Sinne dieses Hygieneplanes gehören vor allem Personen mit
 - Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
 - chronischen Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD)
 - chronische Lebererkrankungen
 - Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
 - Krebserkrankungen

geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison).

Ferner

- Schwangere,
 - Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben,
 - Lehrkräfte, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben,
 - Schwerbehinderte Personen ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung,
 - Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen,
 - Personen, die mit Personen (Eltern, Geschwisterkinder) zusammenleben, die einer Risikogruppe angehören.
- Im Falle einer nicht eindeutigen Feststellung und Zuordnung ist die Leitung der Musikschule Ravensburg e. V. zu kontaktieren und einzubinden.
 - Für einzelnen Risikogruppen unter den Mitarbeitenden oder den Schülerinnen und Schülern gelten unterschiedliche Regelungen, die sich an dem jeweiligen Risikograd und an der Einbindung in den Musikschul- und Unterrichtsbetrieb orientieren und den notwendigen Schutz als auch die größtmögliche Einbindung und Partizipation von Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schüler und ihr jeweiliges familiäres und soziales Umfeld ermöglichen. In der Anlage 2 wird beispielhaft ein Katalog unterschiedlicher Regelungen für unterschiedliche Risikogruppen vorgestellt

8. VERWALTUNG

- Die Theken bzw. Schreibtische in der Verwaltung sind mit Spuckschutz ausgestattet.
- Die Mitarbeitenden der Verwaltung sind zu einer möglichst kontaktarmen Kommunikation innerhalb der Verwaltung sowie mit Schüler/innen, Eltern und Lehrkräften angehalten.
- Per Dienstanweisung sind sämtliche Mitarbeitenden der Verwaltung zum Tragen von Mund-

Nasenschutz im Falle einer persönlichen Kommunikation mit Schüler/innen, Eltern, Lehrkräften und weiteren Personen verpflichtet.

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung erhalten gleichfalls Einmalhandschuhe. Aber auch ihnen bleibt überlassen, ob und zu welchen Tätigkeiten sie diese verwenden.
- Die Beratungs- und Informationswege für das Personal, die Schüler*innen, die Eltern und die Träger sind definiert (z.B. auch auf der Homepage der Musikschule sowie durch Aushänge).

9. REINIGUNG

- Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
- Die Reinigung der Gebäude und Unterrichtsräume, in den die Musikschule Ravensburg e. V. ihren Unterricht abhält, erfolgt täglich.
- In der Musikschule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welche antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem Tensid haltigen Reinigungsmittel gereinigt werden. Gemäß der Empfehlung des Robert-Koch- Instituts wird eine routinemäßige Flächendesinfektion der häufigen Kontaktflächen, in häuslichen und öffentlichen Bereichen, auch in der jetzigen COVID-Pandemie, nicht durchgeführt.
- Die Oberflächenreinigung von technischen Geräten wie PC-Tastatur, Telefon, Drucker, Kopierer etc. erfolgt vor der Nutzung durch die Nutzer anhand feuchten Einmal-Desinfektionstüchern.
- Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wisch-desinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.
- Folgende Areale sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:
 - Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
 - Treppen- & Handläufe,
 - Lichtschalter,
 - Tische, Telefone, Kopierer
 - und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

- Die Reinigungs- und Händehygienepläne sind ausgehängt
 - Putzraum
 - Toiletten
 - Lehrerzimmer
 - Verwaltung

10. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden (nach früherer Beurteilung des Robert Koch-Instituts sind Stoffhandtuchrollen Einmalhandtüchern aus Papier aus Sicht des Infektionsschutzes gleichzusetzen).
- Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. In den einzelnen Sanitärräumen darf sich maximal 1 Person aufhalten. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur eine Person aufhalten darf.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

11. ABFALLENTSORGUNG

- Mülleimer in den Unterrichtsräumen, in den Eingangs- und Aufenthaltsbereichen sowie in Fluren und Gängen sind von beauftragten Personen nach Beendigung des Schulbetriebes entsprechend der örtlichen Abfallentsorgungsordnung (Mülltrennung) täglich zu entleeren. Mülleimer in den Verwaltungsräumen sind entsprechend der örtlichen Abfallentsorgungsordnung (Mülltrennung) wöchentlich zu entleeren.

12. VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG

- Die Musikschulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und ist für Absprachen mit dem Träger der Musikschule verantwortlich.
- Die Unterweisung von Lehrkräften und allen weiteren Mitarbeitenden der Musikschule Ravensburg e. V. zu Inhalten des Hygieneplans sind eine verbindliche Voraussetzung für die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen. Die Unterweisung der Lehrkräfte erfolgt bei Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes.
- Die Unterweisung der Musikschülerinnen und Musikschüler hat in der jeweils ersten Unterrichtsstunde nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes zu erfolgen.
- Für jeden Unterricht ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der im Hygieneplan der Musikschule Ravensburg e. V. sowie der übergeordnet der durch die Kommune oder Land festgelegten Regelungen zum Infektions- und Gesundheitsschutz verantwortlich ist.
- Die festgelegten Hygieneregeln werden den Musikschülerinnen und Musikschülern der Schülerschaft und ihren Erziehungsberechtigten durch Veröffentlichung auf der Website der Musikschule Ravensburg e. V. www.musikschule-ravensburg-e-v.de mitgeteilt.

13. SONSTIGES

- Besprechungen und Konferenzen werden bevorzugt als Videokonferenzen durchgeführt. Als Präsenzveranstaltungen werden sie auf das absolute Mindestmaß beschränkt. Dort, wo Präsenzveranstaltungen unumgänglich sind, werden die Distanzregeln sorgfältig beachtet.
- Der Verzehr und die Zubereitung von kalten und warmen Speisen in den Unterrichtsräumen sowie in den Warte- und Aufenthaltsbereichen sind untersagt.
- Elternversammlungen sowie alle außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Musikschule sind untersagt.
- Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Warteplätze für den privaten PKW-Verkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden, muss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

gez.

Dr. Daniel Rapp
1. Vorsitzender

gez

Harald Hepner
Musikschuldirektor